



## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 22.04.2020

Gemäß §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (60 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, Ziele, Inhalte, Aufbau und Zulassung des Masterstudiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (60 Leistungspunkte).

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ gilt für Studierende des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“.

(3) Die Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 2 Art des Master-Studiengangs, Regelstudienzeit**

(1) Bei dem Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ handelt es sich um einen konsekutiven, postgradualen Master-Studiengang mit einem forschungsorientierten Profil. Das gesamte Leistungspunktevolumen beträgt 60 Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern in Vollzeit. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

(2) Bei Studierenden mit vorläufiger Zulassung i.S.v. § 5 Abs. 6 Satz 1 beginnt die Regelstudienzeit erst mit der endgültigen Zulassung i.S.d. § 5 Abs. 6 Satz 4.

### **§ 3 Ziele des Studiengang**

(1) Ziel des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ ist es, vertiefte Kenntnisse des Wirtschaftsrechts im Gesamtsystem zu vermitteln und damit eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation zu bieten. Der Studiengang soll in die planend-gestalterische Komponente der juristischen, insbesondere der wirtschaftsrechtlichen Tätigkeit einführen. Hierfür sollen Personen aus der Praxis die einzelnen Rechtsgebiete in ihrer Vernetzung und ihrem Zusammenspiel behandeln. Der Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ bietet engagierten und fähigen Studierenden, die bereits über eine erste wissenschaftliche Qualifikation verfügen, die Möglichkeit, sich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, fundierter Urteilsfähigkeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

(2) Der Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ qualifiziert insbesondere für folgende Berufsfelder:

1. Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen
2. Finanzdienstleistungsunternehmen (insbesondere Banken, Sparkassen und Versicherungen)
3. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüros
4. Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschafts- und Unternehmensberatungen
5. Führungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben in Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen
6. europäische und internationale Organisationen/Verbände.

### **§ 4 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung stehen am Institut für Wirtschaftsrecht der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wissenschaftliche Mitarbeitende zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten. Zur Optimierung des Studienverlaufs kann für neu zugelassene Studierende zu Beginn des Semesters eine Studienfachberatung erfolgen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) Der Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ wendet sich an Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs der Wirtschafts-, Rechts- und Politikwissenschaften bzw. ähnlicher Qualifikation.

(2) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ setzt über den durchschnittlichen Anforderungen liegende fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit wissenschaftlichen Problemen voraus.

(3) Diese Voraussetzungen sind erfüllt bei erfolgreichem Abschluss

- a. eines deutschen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums (Erste juristische Prüfung oder Master-Abschluss) oder der zweiten juristischen Staatsprüfung mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ (mindestens neun Punkte, bei einem Master-Abschluss eine vergleichbare Note) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland.
- b. eines deutschen wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiums (Diplom oder Master-Abschluss) mit dem Prädikat „gut“ (mindestens 75 Fachpunkte, bei einem Master-Abschluss eine vergleichbare Note) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiums im Ausland.
- c. eines deutschen rechts-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Bachelor-Studiums mit mindestens 240 Leistungspunkten mit dem Prädikat „gut“ (mindestens 75 Fachpunkte oder eine vergleichbare Note) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen rechts-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiums im Ausland.

(4) Studierende, die den in Abs. 3 lit. a) geforderten Mindestdurchschnitt um bis zu einem Punkt unterschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden. Entsprechendes gilt für Studierende i.S.d. Abs. 3 lit. b) und c), die die Mindest-Fachpunktzahl um fünf Punkte unterschreiten. Über die Zulassung entscheidet im Zweifelsfall der Studien- und Prüfungsausschuss aufgrund eines Eignungsgesprächs. Das Gespräch soll zeigen, ob die sich bewerbende Person erwarten lässt, das Ziel des Master-Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

(5) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 werden auch durch Absolventinnen und Absolventen der Rechts-, Politik- und Wirtschaftswissenschaften einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfüllt, die den Doktorgrad der Rechte, der Politikwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ oder einen gleichwertigen akademischen Grad erworben haben.

(6) Studierende eines rechts-, wirtschafts- bzw. politikwissenschaftlichen Studiums (Erste juristische Prüfung, Diplom- oder Master-Studium), die noch nicht den nach § 5 Abs. 3 lit. a) und b) erforderlichen Abschluss erworben haben, können vorläufig zugelassen werden, wenn sie

- a. in drei juristischen Übungen jeweils einen Durchschnitt von mindestens neun Punkten erlangt haben; bzw.

- b. die Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaften mit mindestens einer Durchschnittsnote von neun Punkten erfolgreich abgelegt haben; bzw.
- c. die staatliche Pflichtfachprüfung der Ersten juristischen Prüfung mit mindestens einer Durchschnittsnote von neun Punkten erfolgreich abgelegt haben
- d. in der Bachelor-Prüfung eines Bachelor-Studiums mit weniger als 240 Leistungspunkten mindestens die Gesamtnote „gut“ (mindestens 75 Fachpunkte oder eine vergleichbare Note) erreicht haben, bzw.
- e. gleichwertige ausländische Studienleistungen vorweisen können.

§ 5 Abs. 4 ist entsprechend anwendbar. Die vorläufige Zulassung berechtigt insbesondere zur Erbringung von Modulleistungen mit Ausnahme der Master-Arbeit.

Die endgültige Zulassung wird erteilt, wenn

- 1. die Voraussetzungen i.S.v § 5 Abs. 3 bis 5 erfüllt sind oder
- 2. bei Unterschreitung der Leistungsanforderungen i.S.v. § 5 Abs. 3 bis 5, die Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs i.S.d. § 5 Abs. 1 bei den bisherigen Modulleistungen im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ eine Durchschnittsnote mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ i.S.v. § 16 Abs. 3 lit. g erreicht haben.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss vom Erfordernis der Abs. 3 bis 6 abweichen.

(8) Die sich bewerbende Person hat hinreichende Kenntnisse in Englisch oder einer anderen wirtschaftsrelevanten Fremdsprache nachzuweisen (Nachweis durch z.B. Unicert II, Abiturzeugnis oder vergleichbares Niveau), die sie zur aktiven Teilnahme an Veranstaltungen in dieser Sprache befähigen. Personen mit ausländischem Abschluss müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, mindestens „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ oder vergleichbares Niveau.

(9) In jedem Semester werden bis zu 25 Studierende aufgenommen. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist vom Studien- und Prüfungsausschuss eine Rangliste auf Grund der Ergebnisse gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 5 bzw. nach § 5 Abs. 6 zu erstellen. Die Erstellung der Ranglistenplätze erfolgt absteigend von Kategorie 1 bis 5:

- a. In Kategorie 1 werden die Bewerbungen aufgenommen, die einen Doktorgrad i.S.v. Absatz 5 vorweisen,
- b. in Kategorie 2 werden die Bewerbungen aufgenommen, die die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 DRiG) vorweisen, wobei das Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung i.S.v. Absatz 3 lit. a Var. 2 bzw. eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses i.S.v. Absatz 3 lit. a Var. 3 maßgebend ist,
- c. in Kategorie 3 werden die Bewerbungen aufgenommen, die die erste juristische Prüfung i.S.v. Absatz 3 lit. a Var. 1 oder die einen Diplom- bzw. Master-Abschluss i.S.v. Absatz 3 lit. a Var. 1, lit. b Var. 1 und 2 bzw. einen gleichwertigen Abschluss im Ausland i.S.v. Absatz 3 lit. a Var. 3 bzw. lit. b Var. 3 vorweisen,
- d. in Kategorie 4 werden die Bewerbungen aufgenommen, die einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Ausland i.S.v. Absatz 3 lit. c bzw. Absatz 6 lit. c oder lit. d vorweisen,
- e. in Kategorie 5 werden die Bewerbungen aufgenommen, die die staatliche Pflichtfachprüfung i.S.v. Absatz 6 lit. c vorweisen.

- f. in Kategorie 6 werden die Bewerbungen aufgenommen, die die drei juristischen Übungen bzw. die Zwischenprüfung i.S.v. Absatz 6 lit. a oder lit. b vorweisen.

Innerhalb der jeweiligen Kategorie erfolgt wiederum eine absteigende Listenplatzstufung auf Grundlage der Notenstufe der Abschlussnote. Die Umrechnungstabelle nach § 16 Abs. 3 lit. e Satz 2 gilt hierbei sinngemäß.

(10) Die Bewerbung muss beim Institut für Wirtschaftsrecht der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder beim Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar für das Sommersemester eingegangen sein. Weiterhin sind geforderte Anlagen zusammen mit der Bewerbung einzureichen.

(11) Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss für den Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(12) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Masterstudienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (Abl. 2012, Nr.2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester (§ 5 RStPOBM).

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ ergibt sich aus der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) in Verbindung mit den Allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Die bzw. der Studierende muss im Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ Brückenmodule im Umfang von zehn Leistungspunkten aus den Modulgruppen Rechtswissenschaften I bzw. Wirtschaftswissenschaften I und ein Brückenmodul im Umfang von fünf Leistungspunkten aus den Modulgruppen Rechtswissenschaften II bzw. Wirtschaftswissenschaften II absolvieren. Die jeweiligen Brückenmodule müssen wie folgt gewählt werden:

- a) bei einem wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss, aus der Brückenmodulgruppe Rechtswissenschaften I/II;
- b) bei einem politikwissenschaftlichen oder ausländischen Abschluss, aus der Brückenmodulgruppe Rechtswissenschaften I/II und/oder Wirtschaftswissenschaften I/II;
- c) bei einem rechtswissenschaftlichen Abschluss, aus der Brückenmodulgruppe Wirtschaftswissenschaften I/II.

Die entsprechenden Brückenmodulgruppen werden im Rahmen der Zulassungsentscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt und mitgeteilt.

(3) Modulleistungen der Brückenmodulgruppen Rechtswissenschaften I und II sowie Wirtschaftswissenschaften I und II können durch Modulleistungen der Brückenmodulgruppe III ohne Einschränkung ersetzt werden. Module der Brückenmodulgruppe III können nur während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ bei vorheriger Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Abschluss eines Learning Agreements erbracht werden.

(4) Die Module Praxisseminar I, Praxisseminar II (jeweils 5 Leistungspunkte), die Masterarbeit (15 Leistungspunkte) und das Modul Wirtschaftsrechtliche Schlüsselkompetenz (5 Leistungspunkte) sind obligatorisch.

(5) Die Studierenden müssen Wahlmodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu erbringen. Dabei kann aus den Wahlmodulgruppen und aus den verbleibenden, noch nicht belegten Modulen der Brückenmodulgruppen gewählt werden. Überobligatorisch erfüllte Brückenmodule können als Wahlmodule eingebracht werden.

(6) Bezüglich der Master-Arbeit gilt § 15.

(7) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) für den Wahlbereich aufgeführten Module vom Fakultätsrat um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlangebot entfernt werden. Es ist sicherzustellen, dass in dem jeweiligen Wahlpflichtbereich zumindest ein Modul ausgewählt werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule. § 10 Absatz 5 gilt für Wahlpflichtmodule, welche einmalig angeboten werden mit der Maßgabe, dass zwei Wiederholungsprüfungen in dem angebotenen Semester ermöglicht werden. Das Angebot an Modulen und die Allgemeinen Modulbeschreibungen werden in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

## **§ 8**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage,
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Lehrenden,
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein,
- d. Praxisseminare: dienen der praxisnahen Behandlung aktueller wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen und sollen bestimmte Lehrstoffe vertiefen,
- e. Moot Court: dient der praxisnahen Behandlung fiktiver oder realer Fälle bei denen die Studierenden als Prozessparteien auftreten,
- f. Kolloquien: dienen der Diskussion und Vorstellung aktueller Themen des Internationalen, Transnationalen und Europäischen Wirtschaftsrechts,

- g. Methodentraining: dient der praktischen Anwendung der juristischen Methodenlehre und der Verfestigung des Grundlagenwissens,
- h. Integriertes Fallrepetitorium: dient der Anwendung der theoretischen Kenntnisse aus Vorlesungen auf fiktive Fallgestaltungen und der Entscheidungsrevision,
- i. Praxisübung: dient der Erlangung von Entscheidungs- und Prüfungskompetenz in praxisnahen Fallgestaltungen.

(2) Ein Teil des Lehrangebots kann in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 9**

### **Abschluss des Studiums, Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad „Master Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (abgekürzt LL.M.oec.) verliehen.

## **§ 10**

### **Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ sind die jeweiligen Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen der Modulvorleistungen und der Modulleistungen und Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen festgelegt. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Klausur: Schriftliche oder Elektronische Prüfung von in der Regel 1-2 Stunden Dauer, welche auch ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden kann,
- b. Seminararbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 50.000 Textzeichen/25 Seiten mit anschließendem mündlichen Vortrag von in der Regel 20-30 Minuten Dauer,
- c. Mündliche Prüfung: Maximal 45 Minuten Dauer,
- d. Referat: ein mündlicher Vortrag von max. 45 Minuten Dauer,
- e. Ausarbeitung: eine im Anschluss an ein Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 10.000 Textzeichen/5 Seiten,
- f. Rechtsschriften: Detaillierte Schriftsätze zur Darlegung der juristischen Bewertung eines Sachstandes (ähnlich einer Klageschrift) mit anschließender Darstellung im Rahmen einer fiktiven Gerichtsverhandlung (Plädoyer),
- g. Master-Arbeit: Näheres regelt § 15,
- h. Take-Home-Exam: Schriftliche Ausarbeitung mit einer Bearbeitungszeit von in der Regel bis maximal 72 Stunden, die keine Ausarbeitung i.S.v. lit. e ist,
- i. Elektronische Prüfung: Eine Prüfung i.S.v. § 14a RStPOBM.

(3) Modul(teil-)leistungen werden in der Sprache erbracht, in der das jeweilige Modul angeboten wird.

(4) Die im Rahmen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ angebotenen Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und dürfen nur von den

Studierenden belegt werden, die bereits zum Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ zugelassen sind oder vorläufig zugelassen sind (§ 5 Abs. 6). Der Studien- und Prüfungsausschuss kann von dieser Regelung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(5) Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Master-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf.

## **§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt, spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen. Die Anmeldung wird wirksam, sofern die Studierenden die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt, widerrufen haben. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) und den allgemeinen Modulbeschreibungen.

## **§ 12**

### **Fachbezogene Modulwahlbeschränkung, Anerkennung**

(1) Vorbehaltlich der Ausnahmen in Absatz 4 können Module und Fächerinhalte, die bereits in einem anderen Studium eingebracht wurden, nicht im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ eingebracht werden.



(2) Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen eines rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums ist es nicht möglich, die jeweils gesondert in der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) gekennzeichneten Module einzubringen oder anerkennen zu lassen.

(3) Für Studierende bzw. Absolventinnen und Absolventen eines politikwissenschaftlichen Studiums sowie für ausländische Absolventinnen und Absolventen besteht grundsätzlich keine Beschränkung der Modulwahl.

(4) Eine Anerkennung von Modulen bzw. Fächerinhalten, die im Rahmen eines anderen Studiums erbracht wurden, ist nur bis zu einem Umfang von zehn Leistungspunkten möglich. Ein doppeltes Einbringen von Leistungen ist nicht möglich. Die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, sind grundsätzlich nicht von der Beschränkung des Satz 1 umfasst, wenn die Studierenden vor dem Studienaufenthalt an der ausländischen Universität für den Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ bereits (vorläufig) zugelassen sowie ein Learning Agreement über die zur Anerkennung vorgesehenen Leistungen mit dem Institut für Wirtschaftsrecht abgeschlossen haben.

(5) Die Studierenden im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ können nur ein Grundlagenmodul im Rahmen der maximal zehn Leistungspunkte, die in Absatz 4 genannt sind, einbringen bzw. anerkennen lassen. Diese sind in der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) gesondert gekennzeichnet.

(6) Über die Anerkennung von Leistungen und Modulwahlbeschränkungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss im Einzelfall gemäß § 4 RStPOBM.

### **§ 13 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Prüfung wird in der Regel durch die Person i.S.v. § 12 Absatz 4 HSG LSA abgenommen, die die Lehrveranstaltung durchgeführt hat.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen können auch wissenschaftliche Mitarbeitende gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden.

### **§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ wird an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein vom Fakultätsrat zu bestätigender Studien- und Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht (§ 17 Abs. 1 RStPOBM) bestellt.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss des Studienprogramms „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ gehören an,

- a. drei Professorinnen und Professoren, davon je eine Professorin bzw. ein Professor der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften

- b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- c. eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche bzw. Rechtsbehelfe auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden. Zu den Regelfällen zählen insbesondere

- a. Anerkennungen i.S.d. § 4 RStPOBM,
- b. Zulassungsentscheidungen i.S.d. § 5,
- c. Entscheidungen i.S.v. § 5 Abs. 4 Satz 3, § 7 Abs. 3 Satz 2 (Learning Agreement), § 7 Abs. 2 Satz 3 (Brückenmodule), § 7 Abs. 7 (Moduländerung), § 10 Abs. 4 Satz 2 (Prüfungszulassung), § 12 Abs. 6 (Modulanerkennung- und Beschränkung) und § 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 (Master-Arbeit).

## **§ 15 Master-Arbeit**

(1) Die studienbegleitende Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 3 RStPOBM).

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird in der Regel nur (§ 20 Abs. 6 RStPOBM), wer:

- a. Module mit mindestens 20 Leistungspunkten im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ erfolgreich absolviert hat, und
  - b. gemäß § 5 endgültig zugelassen ist, und
  - c. im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ immatrikuliert.
- Im Einzelfall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über Ausnahmen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des zweiten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Person betreut (§ 20 Abs. 7 RStPOBM). Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und beginnt durch Mitteilung des Studien- und Prüfungsausschusses.

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60.000 Zeichen (inclusive Leerzeichen und ohne Fuß- und Endnoten, sowie ohne Inhalts-/Literaturverzeichnis) aufweisen.

(5) Die Studierenden fügen der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, die Master-Arbeit selbständig verfasst wurde, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang oder Studienprogramm als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubungen aufgrund familiärer Verpflichtungen gilt die RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

## **§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote**

(1) Der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module im Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ benotet werden (§ 21 RStPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 RStPOBM).

(2) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 RStPOBM bestehen und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote, sind in der Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ zu finden.

(3) Abweichend von der Notenskala gemäß § 21 Abs. 5 RStPOBM wird im Rahmen des § 21 Abs. 10 RStPOBM folgendes festgelegt:

- a. Die einzelnen Modulleistungen juristischer Module werden wie folgt bewertet:
  - sehr gut = 16 bis 18 Punkte
  - gut = 13 bis 15 Punkte
  - vollbefriedigend = 10 bis 12 Punkte
  - befriedigend = 7 bis 9 Punkte
  - ausreichend = 4 bis 6 Punkte
  - mangelhaft = 1 bis 3 Punkte
  - ungenügend = 0 Punkte
- b. Die Modulleistungen aus nichtjuristischen Modulen werden nach den Maßstäben und Bewertungssystemen der jeweiligen Fakultät bewertet.
- c. Die Module sowie die Master-Arbeit sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (vier Punkte bzw. Äquivalent nach abweichenden Notensystemen anderer Fakultäten) bewertet werden.
- d. Der Nachweis der Prüfungsleistung erfolgt über einen Eintrag in das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.
- e. Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Leistungsnachweise aus nichtjuristischen Fächern, soweit sie einem abweichenden Notenschema folgen, in Punkte im Sinne von Absatz 3 lit. a) umgerechnet. Dies geschieht nach folgendem Schema:

Notenstufe	Fachpunkte	Punkte i.S.v. Abs. 3 lit. a)
5,0	< 50	1-3
4,0	≥ 50	4
3,7	≥ 55	5
3,3	≥ 60	6
3,0	≥ 65	7
2,7	≥ 70	8
2,3	≥ 75	9
2,0	≥ 80	10
1,7	≥ 85	11
1,7	≥ 88	12
1,3	≥ 90	13
1,3	≥ 93	14
1,0	≥ 95	15
1,0	≥ 98	16

1,0	99	17
1,0	100	18

ECTS-Bewertungsskala	entspricht:
A (Excellent)	Beste 10 %
B (Very Good)	Nächst 25 %
C (Good)	Nächste 30 %
D (Satisfactory)	Nächste 25 %
E (Sufficient)	Nächste 10 %
F (Fail)	-

- f. Die Gesamtnote des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ bildet sich aus den Noten der einzubringenden Module. Übersteigen die erbrachten Modulleistungen die Zahl der von § 7 geforderten, so werden für die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Leistungen berücksichtigt. Für die Gewichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Leistungspunkten der entsprechenden Module multipliziert.
- g. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten entfallenden Leistungspunkte. Dabei wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:  
 summa cum laude = ausgezeichnet (bei einer Punktzahl von 13,0-18,0)  
 magna cum laude = sehr gut (bei einer Punktzahl von 9,0-12,9)  
 cum laude = gut (bei einer Punktzahl von 6,5-8,9)  
 rite = genügend (bei einer Punktzahl von 4,0-6,4)  
 insufficienter = ungenügend (bei einer Punktzahl bis 3,9)
- h. Die Modulnoten können gemäß § 21 Abs. 9 RStPOBM im Transcript of Records und im Diploma Supplement in relativen Noten entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.
- i. Der Studiengang „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

## § 17

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 22.04.2020 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.06.2020.

(2) Sie tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft und gilt für alle Studierende des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“ (60 Leistungspunkte). Die Vorschrift des § 5 gilt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

(3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese auf Antrag nach den Regelungen der Studien-

und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2021 wiederholt werden.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Die Gebührenordnung vom 17.05.2006 (ABl. 2007, Nr. 4, S. 5) tritt zum 01.10.2020 außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

**Anlage**  
**Studiengangübersicht „Wirtschaftsrecht/Master of Business Law and Economic Law“ – 60 Leistungspunkte**  
**(zu § 7 Abs. 1)**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Brückenmodule Rechtswissenschaften I</b>						
Europarecht <sup>1)</sup>	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. bis 2.
Internationales Wirtschaftsrecht	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. bis 2.
Unternehmen und Wettbewerb	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. bis 2.
Unternehmensgrundlagen <sup>1)</sup>	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. bis 2.
<b>Brückenmodule Wirtschaftswissenschaften I</b>						
Buchführung <sup>2)</sup>	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Investition und Finanzierung <sup>2)</sup>	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Makroökonomik I <sup>2)</sup>	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Mikroökonomik I <sup>2)</sup>	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
<b>Brückenmodule Rechtswissenschaften II</b>						
Grundlagen des juristischen Denkens <sup>1)*</sup>	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Internationales Privatrecht I - Allgemeiner Teil	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Recht gegen unlauteren Wettbewerb	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.

Wirtschaftsrelevante Gebiete des Strafrechts I - Wirtschaftsstrafrecht	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Umweltrecht I	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Insolvenzrecht I - Allgemeiner Teil	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Wirtschaftskriminologie	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Öffentliches Wirtschaftsrecht I - Wirtschaftsverfassung	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. bis 2.
Arbeitsrecht I <sup>1)</sup>	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Schuldrecht I <sup>1)</sup>	6	10	Klausur oder mündliche Prüfung	10/60	nein	1. oder 2.
Handelsrecht <sup>1)</sup>	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Steuerrecht I	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
<b>Brückenmodule Wirtschaftswissenschaften II</b>						
Grundlagen der BWL <sup>2)*</sup>	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Grundlagen der VWL <sup>2)*</sup>	3	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Ethik der Sozialen Marktwirtschaft <sup>2)</sup>	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Interne Unternehmensrechnung <sup>2)</sup>	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
International Economics <sup>2)</sup>	2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Personalwirtschaft und	4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.

Organisation <sup>2)</sup>							
Wirtschaftspolitik <sup>2)</sup>		2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Angewandte Ökonomik <sup>2)</sup>		2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Bilanzierung <sup>2)</sup>		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Marketing <sup>2)</sup>		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Produktion und Logistik <sup>2)</sup>		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
<b>Brückenmodule III (Ausland)</b>							
Foreign Civil Law		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Foreign Economic Law		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
International Negotiations		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
International Trade Law		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Introduction to Foreign Culture and Law		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Introduction to Foreign Law I		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Introduction to Foreign Law II		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Transnational Trade Law		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Foreign Principles of Management		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.



International Finance		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Foreign Principles of Business Administration I		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Foreign Principles of Business Administration II				Klausur oder mündliche Prüfung			
Foreign Principles of Economics I				Klausur oder mündliche Prüfung			
Foreign Principles of Economics II		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
<b>Wahlmodule Internationales Recht</b>							
Rechtsvergleichung		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Internationales Privatrecht II - Besonderer Teil		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Europäisches Privatrecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Internationales Vertragsrecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
International Dispute Settlement		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Internationales Zivilverfahrensrecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Menschenrechte		2	5	Klausur oder	5/60	nein	1. oder 2.

				mündliche Prüfung			
Völkerrecht I - Allgemeiner Teil		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Völkerrecht II - Internationale Organisationen		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
<b>Wahlmodule Wirtschaftsrecht und Öffentliches Recht</b>							
Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts I - Internationales Recht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts II - Ökonomie und Recht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts III - Wettbewerb		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	10/60	nein	1. oder 2.
Wirtschaftsrelevante Gebiete des Strafrechts II - Kapitalmarktstrafrecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Öffentliches Wirtschaftsrecht II - Regulierungsrecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Umweltrecht II		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Umweltstrafrecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Gewerblicher Rechtsschutz		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Recht der Informationstechnologien		2	5	Klausur oder mündliche	5/60	nein	1. oder 2.

				Prüfung			
Informations-, Urheber- und Medienrecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Insolvenzrecht II - Vertiefung		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Arbeitsrecht II		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Vertiefung Arbeitsrecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Europäisches, Internationales und Transnationales Arbeitsrecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Unternehmensmitbestimmung		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Subventions- und Vergaberecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Handels- und Steuerbilanzrecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
<b>Wahlmodule Steuerrecht</b>							
Steuerrecht II		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Steuerrecht III		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Steuerrecht IV		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.

Steuerstrafrecht		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Grundzüge der Besteuerung		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Grundzüge der Unternehmensbesteuerung <sup>2)</sup>		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Steuerrecht, Steuerplanung und Steuerwirkung		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Internationale Unternehmensbesteuerung		8	10	Klausur	10/60	nein	1. oder 2.
Steuerliche Aspekte der Nachfolgeplanung		2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Unternehmensumstrukturierung		2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
<b>Wahlmodule Ökonomie</b>							
Mikroökonomik II <sup>2)</sup>		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Macroeconomics II <sup>2)</sup>		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Monetäre Ökonomik <sup>2)</sup>		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Public Economics		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Advanced International Economics		3	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Health Economics		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Strategisches HRM		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Innovationsorientierte Personalentwicklung		4	5	schriftliche Ausarbeitung und Präsentation mit Diskussion	5/60	nein	1. oder 2.
Organization Theory for Research and Practice		4	5	schriftliche Ausarbeitung	5/60	nein	1. oder 2.

				und Präsentation mit Diskussion			
Strategische Organisationsgestaltung und Change Management		4	5	schriftliche Ausarbeitung und Präsentation mit Diskussion	5/60	nein	1. oder 2.
Industrial Economics		4	5	Hausarbeit und Präsentation und mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Institutions in Economics		4	5	Hausarbeit und Präsentation und mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Externes Rechnungswesen		2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Konzernrechnungslegung		5	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Internationale Rechnungslegung		5	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Wirtschaftsprüfung		2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Behavioral and Experimental Economics		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Issues in Management Theory		2	5	Präsentation	5/60	nein	1. oder 2.
Ethics and Economics of Global Challenges		2	5	Klausur/Paper und Vortrag mit Diskussion und Thesenpapier	5/60	nein	1. oder 2.
Ethics and Economics of Institutional Governance		2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Ethics and Economics of Market Legitimacy		2	5	Klausur/Paper und Vortrag mit Diskussion und Thesenpapier	5/60	nein	1. oder 2.
Advanced Business Ethics		2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Unternehmens- und		2	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.

Mitarbeiterführung							
Management Accounting		3	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Advanced Management Accounting		2	5	Hausarbeit und Präsentation mit Diskussion	5/60	nein	1. oder 2.
Controlling I		3	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Controlling II		3	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Risikomanagement		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Unternehmensfinanzierung		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Financial Economics		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
Unternehmensethik		4	5	Klausur	5/60	nein	1. oder 2.
<b>Weitere Module</b>							
Kolloquium (Wirtschaftsrecht)		1	5	Referat und Ausarbeitung	5/60	nein	1. oder 2.
Moot-Court		4	10	Rechtsschriften und Referat	10/60	nein	1. oder 2.
Wissenschaftliches Seminar (Wirtschaftsrecht)		1	5	Referat und Seminararbeit	5/60	nein	1. oder 2.
<b>Obligatorische Module</b>							
Praxisseminar I (Wirtschaftsrecht)		2	5	Referat und Seminararbeit	5/60	nein	1. oder 2.
Praxisseminar II (Wirtschaftsrecht)		2	5	Referat und Seminararbeit	5/60	nein	1. oder 2.
Wirtschaftsrechtliche Schlüsselkompetenz		2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. oder 2.
Master-Arbeit		-	15	Masterarbeit	15/60	ja	2. Semester

Die Brückenmodulgruppen werden im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium für jeden Studierenden je nach fachlicher Qualifikation (Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften) vom Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt.

Die mit \* gekennzeichneten Module bilden Grundlagen-Module i.S.d. § 12 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law“

Die mit <sup>1)</sup> gekennzeichneten Module können nicht von Studierenden mit rechtswissenschaftlichem Hintergrund eingebracht werden.

Die mit <sup>2)</sup> gekennzeichneten Module können nicht von Studierenden mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund eingebracht werden.